



LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: 515 Qs 92/08
297 OWi 420/08 Amtsgericht Tiergarten in Berlin

In der Bußgeldsache

g e g e n

geboren
wohnhaft:

Verteidiger: Rechtsanwalt Thomas Kümmerle,
Wühlischstraße 26, 10245 Berlin,

w e g e n einer Verkehrsordnungswidrigkeit

hat die Strafkammer 15 (Kammer für Bußgeldsachen) des Landgerichts Berlin am
02. Juni 2008 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des ehemaligen Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 2. Mai 2008 wird mit der Maßgabe auf seine Kosten (§ 473 Abs. 1 i.V.m § 46 Abs. 1 OWiG) verworfen, dass die Akteneinsichtspauschale in Höhe von 12 Euro plus 19% = 14,28 Euro zu erstatten ist und festgestellt wird, dass die festgesetzten Kosten und Auslagen in Höhe von insgesamt 216,58 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz seit dem 5. März 2008 zu erstatten sind.

Denn die Erstattung der Akteneinsichtspauschale steht dem ehemaligen Betroffenen gem. § 107 Abs.5 OWiG zu (Göhler, OWiG, Kommentar, 14. Aufl. 2006, § 107 Rdnr.

23a); ebenso das Festsetzen der Verzinsung. Zwar enthält der Bescheid vom 28. März 2008 die Zinsberechnung, jedoch fehlt die ausdrückliche Festsetzung. Die Kostenentscheidung beruht nicht auf § 473 Abs. 4 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG, da nach dem Vortrag des ehemaligen Betroffenen davon auszugehen ist, dass er das Rechtsmittel auch dann eingelegt hätte, wenn der angefochtene Beschluss schon so gelautet hätte wie der der Kammer (Meyer-Goßner, StPO Kommentar, 50. Aufl., 2007, § 473 Rdnr. 26).

Der Beschwerdewert wird auf 256,92 EUR festgesetzt.

Beglaubigt

Justizangestellte

